Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/c2c61b2d-fb82-36b3-8c18-bcb616113361

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Druckwasserbehälter (TRB 801 Nr. 3)
Amtliche Abkürzung	TRB 801 Nr. 3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln Druckbehälter

Druckwasserbehälter (TRB 801 Nr. 3)

Ausgabe Mai 1993 (BArbBl. 5/1993 S. 43)

Vorbemerkung

Diese TRB enthält sowohl den vom Fachausschuß "Druckbehälter" ermittelten Stand der Technik, als auch Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Die Einteilung dieser TRB stimmt mit der des Anhanges II zu § 12 DruckbehV überein.

Ist in Anhang II DruckbehV festgelegt, daß eine bestimmte Prüfung entfällt, so ist diese nur dann zu ersetzen, wenn dies in TRB 801 ausdrücklich nach Art und Umfang bestimmt ist.

Entfallen Prüfungen durch Sachverständige, so brauchen entsprechende Prüfungen durch Sachkundige nur dann durchgeführt zu werden, wenn TRB 801 hierüber eine Bestimmung enthält.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH